

99010023001000

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000758109/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienzusammenführung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.01.2025

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/

Teaser

Sie möchten dass Ihr/e ausländische/r EhepartnerIn und / oder Ihre Kinder zu Ihnen nach Deutschland ziehen? Oder Ihr/e ausländische/r EhepartnerIn und / oder Ihre Kinder halten sich bereits in Deutschland auf, haben aber keine Aufenthaltserlaubnis?

Die wichtigsten Informationen zu diesem sogenannten Familiennachzug finden Sie hier:

Volltext

Der Familiennachzug setzt in der Regel voraus, dass zuvor ein Visum zum Familiennachzug bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland des Ehepartners oder der Kinder erfolgreich beantragt wurde (siehe unter "i Wo kann ich mehr erfahren?"). Das gilt sowohl für den Familiennachzug zu Ausländern, als auch für den Familiennachzug zu Deutschen! Eine Einreise ohne ein erforderliches Visum zum Familiennachzug hat in der Regel zur Folge, dass der nachziehende ausländische Familienangehörige wieder ausreisen muss, um im Herkunftsland ein Visum zu beantragen.

Für Staatsangehörige aus den Mitgliedsländern der EU und EFTA-Staaten gelten positive Ausnahmen. Sie können zu Ihren Familienangehörigen ohne Visum und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Deutschland ziehen (weitere Ausnahmen gibt es für folgende Länder: Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, USA, Republik Korea / siehe unter Verfahren).

Der Familiennachzug von Ausländern zu Ausländern nach Deutschland ist nur möglich, wenn der hier bereits lebende Familienangehörige im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, der den Familiennachzug zulässt. Folgende §§ lassen keinen Familiennachzug zu: 25 IV, 25 IVb, 25V, 25a II, 25 b IV AufenthG Ehepartner, die nach Deutschland nachziehen sollen, müssen in der Regel bereits über einfache deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Das gilt auch für den Nachzug des Ehepartners zu einem Deutschen. Für den Familiennachzug zu Ausländern muss der

Modul

Sachverhalt

Lebensunterhalt aller Familienangehörigen gesichert sein. Ziehen ausländische Kinder mit dem Ehepartner zu Deutschen nach, muss der Lebensunterhalt dieser Kinder gesichert sein. Die Darstellung ist nicht abschließend. Auskunft geben die Deutschen Auslandsvertretungen (siehe unter "i Wo kann ich mehr erfahren?").

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Keine besonderen Voraussetzungen.

Kosten

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis können Gebühren bis zu € 110,00 anfallen.

Verfahrensablauf

Der Familiennachzug setzt in der Regel voraus, dass vor der Einreise ein Visum zum Familiennachzug bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland des Ehepartners oder der Kinder erfolgreich beantragt wurde. Das gilt sowohl für den Familiennachzug zu Ausländern, als auch für den Familiennachzug zu Deutschen! Die Deutschen Auslandsvertretungen sind in dem Verfahren federführend, d.h. sie entscheiden in der Sache, das Migrationsamt wird nur beteiligt. Informationen zu dem Visumsverfahren finden Sie auf dieser Seite unter "i Wo kann ich mehr erfahren?" und bei den Deutschen Auslandsvertretungen selbst.

Ausnahmen gelten nur für Staatsangehörige folgender Staaten: Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, USA und Republik Korea oder in besonderen Ausnahmefällen, weil Kinder auf die Unterstützung beider Eltern angewiesen sind oder ein Ehepartner -krankheitsbedingt- pflegebedürftig ist. Die Staatsangehörigen dieser Länder können die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug in Deutschland beantragen.

Sofern Sie mit einem 90-Tagevisum oder ohne ein erforderliches Visum nach Deutschland gekommen sind und aufgrund eines hier eingetretenen Unterstützungs- oder Pflegebedarf Ihres Ehepartners angewiesen sind, so dass Sie davon ausgehen, dass diese Notlage dazu führt, dass Sie nicht wieder ausreisen können, um das Visumsverfahren im Herkunftsland nachzuholen, müssen Sie sich beim

Modul

Sachverhalt

Migrationsamt melden. Hierzu senden Sie bitte eine E-Mail und beantragen unter Angaben von Gründen einen Termin:

<mailto:office@migrationsamt.bremen.de>

Wenn Sie mit dem erforderlichen Visum zum Familiennachzug eingereist sind, füllen Sie hierzu bitte das Formular "Vordruck Terminvergabe Einreise" aus und senden es per Mail an
<mailto:ref11@migrationsamt.bremen.de>

Sie erhalten dann einen zeitnahen Termin zur Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis.

Wenn Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

- zum Studium/Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG),
- zur Studienbewerbung (§ 17 AufenthG),
- zur Beschäftigung als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in/Forscher:in/Gastwissenschaftler:in (§§ 19c, 18d AufenthG),

oder

als Mitarbeiter:in einer bremischen Hochschule im Besitz einer

- Blauen Karte (§ 18b Abs. 2 AufenthG) oder
- Niederlassungserlaubnis (§§ 18c, 9, 9a AufenthG) sind

müssen Ihre Angehörigen zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug über den unten stehenden Link einen Termin im [bremen_service universität](#) buchen.

<mailto:auslaenderbehoerde-bsu@migrationsamt.bremen.de>

Bearbeitungsdauer

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Einreise mit dem erforderlichen Visum ist innerhalb der Gültigkeit des vorhandenen nationalen Visums bzw. bei möglicher visafreier Einreise innerhalb von 90 Tagen beim Migrationsamt zu beantragen.

Modul	Sachverhalt
Frist	Über Kosten und Fristen / Verfahrensdauer zur Visa-Erteilung informiert die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen.
weiterführende Informationen	https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/auslandsvertretungen-node https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/visabestimmungen-allgemein
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vordruck_Terminvergabe_Referat_11.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vordruck_Terminvergabe_Referat_11.45147.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20auf%20Erteilung_ausf%C3%BCllbar.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20auf%20Erteilung_ausf%C3%BCllbar.454116.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen